

An die
Kommunikationsbehörde Austria
(Komm Austria) – RTR GmbH
Mariahilfer Straße 77
1060 Wien

Per E-Mail: Konsultationen@rtr.at

7/chr/5-09/Briefe/RTR_1

Wien, am 06.04.2009

Betreff: Konsultation Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir vertreten die SevenOne Media Austria GmbH. Wir geben im Namen unserer Mandantin und im Namen ihrer Tochtergesellschaften ProSieben Austria GmbH und Puls 4 TV GmbH & Co KG im Rahmen des Konsultationsverfahren zum Entwurf der Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2009 folgende

STELLUNGNAHME

ab:

1. In Punkt 2.2. der dem Marktdefinitionsvorschlag zugrunde liegenden Marktabgrenzung geht die KommAustria zutreffend davon aus, dass Fernsehprogramme in Österreich derzeit über vier verschiedene Plattformen zum Endkunden übertragen werden, von denen die digitale Übertragung über Satellit laufend wesentlich an Bedeutung gewinnt. Auf Seite 15 der Marktabgrenzung ist richtig dargestellt, dass die Satellitenhaushalte, die ihre Programme digital empfangen, stark ansteigt (82% aller Sat-Haushalte; Stand August 2008). Insgesamt stellt der Anteil der Marktteilnehmer des Endkundenmarkts, die die Programme über digitalen Satelliten empfangen, bereits die größte Gruppe dar (Grafik Seite 15).

Zwar ist es zutreffend, dass Betreiber von Rundfunksatelliten in Österreich nicht niedergelassen sind. Daraus lässt sich allerdings nicht ableiten, dass es in Österreich keinen Markt für digitale Satellitenübertragung gibt. Im

Gegenteil, die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) bietet die Verbreitung von TV-Programmen via Satellit in Österreich an (näheres unter www.ors.at/view08/ors.php?mid=99).

Der Markt für Übertragung von TV-Signalen über Satellit ist allerdings im Hinblick darauf, dass der - soweit erkennbar - einzige österreichische Anbieter ORS in diesem Feld einem beträchtlichen Wettbewerb von anderen europäischen Anbietern ausgesetzt ist, kein relevanter Markt im Sinne der europäischen Marktdefinition der Europäischen Kommission.

2. Anderes gilt allerdings für den weiteren - vorgelagerten - Markt von Zugangsberechtigungssystemen (Verschlüsselung).

Aus urheberrechtlichen/lizenzrechtlichen Gründen sind österreichische Rundfunkveranstalter, die ihr Programm (auch) über Digitalsatellit verbreiten in aller Regel verpflichtet, das Sendesignal verschlüsselt auszustrahlen, damit eine Empfangbarkeit außerhalb Österreichs (wofür in aller Regel keine Rechte erworben werden) hintangehalten werden kann.

In Österreich gibt es derzeit zwei Anbieter von Verschlüsselungssystemen. Es handelt sich dabei einerseits um die ORS (www.ors.at/view08/ors.php?mid=100). Die ORS verwendet zur Verschlüsselung das Verschlüsselungssystem Cryptoworks, das von Irdeto, einem in den Niederlanden ansässigen Unternehmens, angeboten wird.

Der einzige weitere Anbieter von Verschlüsselungssystemen ist Premiere, wobei Premiere derzeit noch das Verschlüsselungssystem Nagravision einsetzt. Diese Verschlüsselungsplattform spielt im Bereich des free TV eine untergeordnete Rolle.

In der konkreten Marktsituation in Österreich ist die Verbreitungsplattform, die die ORS anbietet, allerdings ein Industriestandard, der in Österreich von niemand anderem angeboten wird und nach wirtschaftlichen Maßstäben vernünftigerweise auch von einem Rundfunkveranstalter nicht selbst hergestellt wird, gewährleistet werden kann. Die Rundfunkveranstalter in Österreich sind daher auch die Mitnutzung dieser technischen Infrastruktur angewiesen, um bei digitaler Verbreitung verschlüsselt empfangen werden zu können. Denn die Entschlüsselungsvorrichtungen (Set top- Boxen) können bei einem überwiegenden Teil der Endkunden nur eine Wertkarte - und nicht zum selben Zeitpunkt auch eine Zweite - lesen. Das führt wiederum dazu, dass ein Sender, der an der Verbreitungsplattform nicht teilnehmen und die Ver- und Entschlüsselungsdienstleistungen der ORS nicht in Anspruch nehmen kann, in Wahrheit nicht am Markt auftreten kann. Denn dass Endkunden, um ein anderes Programm entschlüsselt sehen zu können, nicht ihre Wertkarte austauschen und dadurch auf die TV-Programme des ORF und

von ATV (beide verwenden die Verschlüsselungsplattform ORS/ORF) verzichten, liegt auf der Hand.

In der konkreten Konstellation bietet die ORS die Verschlüsselungsleistung an, für die allerdings auch eine Zustimmung des ORF zur Mitnutzung der ORF Digital-Sat-Karte erforderlich ist (näheres unter digital.orf.at/show_content.php?sid=83). Es ist daher jedenfalls davon auszugehen, dass die ORS und der ORF in Österreich den Markt für Zugangsberechtigungssysteme gemeinsam kontrollieren und mithin eine marktbeherrschende Stellung einnehmen.

3. Vertreter der SevenOne Media Austria GmbH haben in dem Gespräch, das im Zuge des Marktabgrenzungsverfahrens mit Vertretern der KommAustria/RTR GmbH geführt worden ist (Protokoll über die Besprechung vom 21.10.2008) und auf diese für die österreichischen Rundfunkveranstalter extrem bedeutsame Marktsituation hingewiesen.
4. Es bestehen Anzeichen, dass die ORS/ORF Gruppe diese marktbeherrschende Stellung auch in ihren Geschäftsbeziehungen mit den Produzenten von Digitalsatellitenempfangsgeräten ausnützt, um dem ORF Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Nach den Informationen der SevenOne Media Austria GmbH ist die Bundeswettbewerbsbehörde darüber bereits informiert.
5. Die SevenOne Media Austria GmbH hält es daher für angezeigt, im Rahmen der Marktabgrenzung einen zusätzlichen Markt für Zugangsberechtigungssysteme (Verschlüsselungssysteme) beim digitalen Satellitenempfang zu definieren. Im Hinblick darauf, dass
 - ein Marktzutritt eines weiteren Anbieters von Zugangsberechtigungssystemen wirtschaftlich nicht realistisch ist;
 - der Markt zweifellos aufgrund eines quasi monopolistischen Anbieters begrifflich nicht in Richtung effektiver Konkurrenz tendiert und
 - die Regelungen des allgemeinen Wettbewerbsrechts nicht ausreichend sind, um einen effektiven Wettbewerb herbeizuführen bzw. sicherzustellen, zumal sie in der Regel erst ex Post greifen können,
 ist davon auszugehen, dass es sich dabei um einen relevanten Markt im Sinne der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission handelt.

Die Definition dieses Marktes ist daher dringend erforderlich, um sicherzustellen, dass geeignete sektorspezifische Regelungen aufgestellt soweit § 27 b PrTV-G betroffen ist, beibehalten und allenfalls noch konkretisiert werden können, um einen diskriminierungsfreien Zugang für Rundfunkveranstalter sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



M. Boesch